

**06.10.20**

## **Antrag** des Freistaates Bayern

---

### **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

Punkt 36 der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 6 der Ausschussempfehlung wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 und  
Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „zu benoten“ durch das Wort „einzuschätzen“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 ist jeweils das Wort „Benotung“ durch die Wörter „qualifizierte Leistungseinschätzung“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 8 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Jahresnote für alle praktischen Einsätze wird von der Schule unter Berücksichtigung der qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 7 Absatz 1 festgelegt.“

Begründung:

Eine selbstständige Notengebung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ohne Mitwirken einer Lehrkraft kann nicht stattfinden. Die pädagogischen Kompetenzen von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern mit einer lediglich 300 Stunden umfassenden berufspädagogischen Zusatzqualifikation reichen nicht aus, um Noten zu erheben, die direkt in eine Zeugnisnote einfließen.

Lehrkräfte erwerben im Rahmen ihres Studiums und der sich anschließenden schulpraktischen Ausbildung spezifische Kompetenzen zur Notengebung, die eine zentrale berufliche Aufgabe von Lehrkräften darstellt. Auf die Expertise zur Notengebung, über die Lehrkräfte verfügen, können Praxisanleitungen nicht zurückgreifen.